

Zeitschrift: Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendant pour les logisticiens

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 85 (2012)

Heft: 1

Rubrik: Impressum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ARMEE-LOGISTIK

85. Jahrgang, Erscheint 11-mal jährlich
(monatlich, Doppelnummer 7/8). ISSN 1423-7008.
Beglaubigte Auflage 5674 (WEMF 2010).

Offizielles Organ: Schweizerischer Fourierverband (SFV) /
Schweizerische Offiziersgesellschaft der Logistik (SOLOG) /
Verband Schweizerischer Militärkuchenchefs (VSMK) / Armee
Logistik Verband Aargau (alvaargau)

Jährlicher Abonnementspreis: Für Sektionsmitglieder im
Mitgliederbeitrag begriffen. Für nicht dem Verband angeschlos-
sene Angehörige der Armee und übrige Abonnenten Fr. 32.–,
Einzelnnummer Fr. 3.80, Postkonto 80-18 908-2

Verlag/Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband,
Zeitungskommission, Präsident Four Christian Schelker (cs)
Strasse 193, 8708 Männedorf, Telefon Privat 079 346 76 70,
Telefon Geschäft 044 258 40 10, Fax 044 258 40 30,
E-Mail swalder@bluewin.ch

Redaktion: ARMEE-LOGISTIK, Postfach 252,
CH-6203 Sempach-Station, E-Mail: redaktion@armee-logistik.ch

Chefredaktor:

Oberst Roland Haudenschild (rh)

Sektionsnachrichtenredaktor: Four Christian Schelker (cs)

Mitarbeiter: Hartmut Schauer (Deutschland/Amerika),

Oberst Heinrich Wirz (Bundeshaus).

Rédaction Suisse Romande (Correspondance):

Michel WILD (mw), Huberstrasse 34, 3008 Berne,
téléphone privé 031 371 59 84, mobile 079 328 25 36.

Redaktionsschluss: am 01. des Monats

Adress- und Gradänderungen:

SFV und freie Abonnenten: Zentrale Mutationsstelle SFV,
Postfach, 5036 Oberentfelden, Telefon 062 723 80 53,
E-Mail: mut@fourier.ch

SOLOG-Mitglieder: Bei den jeweiligen Sektionsvorständen
oder beim Zentralkassier (siehe Impressum SOLOG)

VSMK-Mitglieder: Zentrale Mutationsstelle VSMK, Verband
Schweizerischer Militärkuchenchefs, Gossauerstrasse 61/1,
9100 Herisau, E-Mail: vonaesch@gmx.ch

ALVA-Mitglieder: Stabsadj Sandro Rossi, Im Tälli 5,
5452 Oberrohrdorf, E-Mail: sandro.rossi@alvaargau.ch

Inserate: Anzeigenverwaltung Armee-Logistik, Postfach 252,
6203 Sempach-Station, Telefon Geschäft 044 258 40 10
(Hr. Walder), Fax 044 258 40 30, E-Mail: swalder@bluewin.ch,
Inseratenschluss: am 01. des Vormonats

Druck: Druckerei Triner AG, Schmiedgasse 7, 6431 Schwyz,
Telefon 041 819 08 10, Fax 041 819 08 53

Satz: Druckerei Triner AG

Vertrieb/Beilagen: Schär Druckverarbeitung AG,
Bernstrasse 281, 4852 Rothrist, Telefon 062 785 10 30,
Fax 062 785 10 33

Der Nachdruck sämtlicher Artikel und Illustrationen – auch teil-
weise – ist nur mit Quellenangabe gestattet. Für den Verlust nicht
einverlangter Beiträge kann die Redaktion keine Verantwortung
übernehmen.

Die irgendwie geartete Verwertung von in diesem Titel abgedruck-
ten Anzeigen oder Teilen davon, insbesondere durch Einspeisung
in einen Online-Dienst, durch dazu nicht autorisierte Dritte ist
untersagt. Jeder Verstoß wird gerichtlich verfolgt.

Member of the European Military Press Association (EMPA)

Meilensteine der schweizerischen Versorgungspolitik

- 1848 Durch die erste Bundesverfassung wird die Versorgung zu einer ausschliesslichen Angelegenheit der Privatwirtschaft.
- 1870/71 Im Deutsch-Französischen Krieg kommt es erstmals zu Einfuhr- und Transportstörungen.
- 1892 Die eidgenössische Militärverwaltung kauft für den Fall eines Krieges Getreide zur Ernährung der Zivilbevölkerung. Das ist die erste staatliche Lagerhaltung des Bundesstaates.
- 1914 Die Schweiz wird vom Ausbruch des Ersten Weltkriegs weitgehend unvorbereitet getroffen. Durch eine «neutrale» Aussenwirtschaftspolitik zwischen den Kriegsparteien kann die Versorgung anfänglich gesichert werden.
- 1914-1916 Auf Druck der Kriegsmächte kontrolliert der Bundesrat direkt oder indirekt grosse Teile des Aussenhandels. Gewisse Lebensmittel werden durch die eidgenössische Militärverwaltung importiert.
- Ab 1917 Die Versorgungslage verschlechtert sich massiv. Mit seinen zögerlichen und unkoordinierten Marktinterventionen gelingt es dem Bundesrat nicht, eine zufriedenstellende Versorgung sicherzustellen.
- 1918 Errichtung des Eidgenössischen Kriegs-Ernährungsamtes als erste zivile Versorgungsbehörde.
- 1929 Aufgrund der sogenannten monopolfreien Lösung werden die Mühlen erstmals verpflichtet, private Getreidepflichtlager zu halten.
- 1936 Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung; diese sollten dem Bund für Massnahmen der staatlichen Kriegsvorsorge ein Abweichen von der Handels- und Gewerbefreiheit gestatten.
- Ab 1937 Beginn der kriegswirtschaftlichen Vorbereitungen; Bildung einer kriegswirtschaftlichen Schattenorganisation.
- 1938 Inkraftsetzung des Sicherstellungsgesetzes. Es ermöglicht den staatlichen Zugriff auf private Vorräte und Produktionsmittel. Mit der neuen Agrarpolitik wird eine Erhöhung des landwirtschaftlichen Selbstversorgungsgrads verfolgt.
- 1939-1948 Bei Ausbruch des Zweiten Weltkrieges erhält der Bundesrat am 30. August 1939 weitreichende Vollmachten, die es ihm erlauben, auf dem Gebiete der Wirtschaft zu intervenieren. Die Zentralstelle für Kriegswirtschaft im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) koordiniert bis 1948 die umfangreichen staatlichen Eingriffe der verschiedenen Kriegswirtschaftsämter.
- Ab 1940 Intensivierung der inländischen Agrarproduktion nach dem sogenannten Plan Wahlen (Anbauwerk).
- 1947 Inkraftsetzung der 1936 revidierten Wirtschaftsartikel.
- 1948 Aufbau einer neuen Schattenorganisation für den Falle eines Krieges.
- 1951 Der Koreabeschluss ermöglicht Versorgungsmassnahmen, auch wenn der Schweiz keine unmittelbare Kriegsgefahr droht.
- 1953 Verabschiedung des Seeschiffahrtsgesetzes. Dieses erlaubt es, Schweizer Hochseeschiffe für Zwecke der Landesversorgung zu requirieren oder zu kaufen.
- 1955 Bundesgesetz über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge als erstes umfassendes Versorgungsgesetz des Schweizerischen Bundesstaates. Es regelt die Pflichtlagerhaltung und andere Interventionsmassnahmen.
- 1956 + 1973 Suez- und Yomkipur-Krieg: Durch den Ausbruch dieser Kriege, 1973 zusätzlich noch durch die Boykott-Drohungen der OPEC-Staaten verschärft, entsteht eine erhöhte Nachfrage nach Erdölprodukten. Es drohen Versorgungsengpässe. Der Bundesrat reagiert jeweils mit Sonntagsfahrverboten und anderen Massnahmen.
- 1978 Verfassungsrechtliche Neuordnung der Landesversorgung: Die Versorgungsverantwortung wird wieder primär der Privatwirtschaft zugewiesen. Der Staat soll neu nicht mehr nur im Falle eines Krieges, sondern auch bei machtpolitischer Bedrohung und schweren Mangellagen subsidiär intervenieren.
- 1982 Verabschiedung des Landesversorgungsgesetzes. Es gibt dem Bundesrat die Kompetenz für staatliche Versorgungsmassnahmen bei Kriegsgefahr und machtpolitischer Bedrohung sowie neu bei schweren Mangellagen.
- 2003 Mit seiner strategischen Neuausrichtung konzentriert das EVD die Massnahmen der Landesversorgung auf Fälle schwererer Mangellagen von kurzer und mittlerer Dauer.
- 2011 Vorbereitung einer Totalrevision des Landesversorgungsgesetzes: Ziel ist die rechtzeitige und adäquate Sicherstellung der Versorgung im Falle schwerer Mangellagen, unabhängig ihres Grundes.

Quelle: Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL, Geschichte der wirtschaftlichen Landesversorgung seit Gründung des Bundesstaates, Info Sondernummer, Bern 12.2011

(rh)